

NÖ Tierschutzombudsmann



NÖ Tierschutzombudsmann, 3109 St. Pölten

An alle
Stadt/Markt/Gemeinden
(einschließlich der Städte
mit eigenem Statut)
z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s

Beilagen

NÖ-TSO-ÖA-6/021-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

-
Bezug

BearbeiterIn
Dr. Lucia Giefing

(0 27 42) 9005

Durchwahl
15578

Datum
07. Juli 2017

Betrifft

Novelle des Tierschutzgesetzes, Katzenhaltung - Information

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin! Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit dem beiliegenden Schreiben möchten wir Sie gerne über die mit der Novelle des Tierschutzgesetzes (TSchG), BGBl. I Nr. 61/2017 vom 25. April 2017 kundgemachten Änderungen für die Haltung von Katzen informieren. Mit diesen geänderten Bestimmungen wurde z.B. der Begriff Zucht neu definiert und bringt diese Änderung auch im Zusammenhang mit der verpflichtenden Kastration von Katzen Neuerungen.

Die genaueren Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Schreiben.

Im Sinne des § 2 TSchG ersuche ich Sie höflich, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten diese Informationen bekannt zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. G i e f i n g

NÖ Tierschutzombudsfrau



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

Mit der Novelle des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 61/2017 vom 25. April 2017 sind zahlreiche Änderungen kundgemacht worden. Mit diesen geänderten Bestimmungen wurde auch der Begriff Zucht neu definiert und bringt diese Änderung im Zusammenhang mit der verpflichtenden Kastration von Katzen ebenfalls Neuerungen.

Verpflichtende Kastration von Katzen

Die 2. Tierhaltungsverordnung sieht vor, dass Katzen (sowohl weibliche als auch männliche), die mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten werden, von einem Tierarzt kastrieren zu lassen sind, sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden.

Neue Definition des Begriffs „Zucht“

In § 4 (14) TSchG wird der Begriff „Zucht“ neu definiert:

Zucht: Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch

- a) gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder
- b) gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung oder
- c) das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder
- d) durch Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin.

Somit fallen alle Katzen, die gezielt gezüchtet werden oder deren Fortpflanzung durch den Halter bewusst ermöglicht bzw. nicht verhindert wird, gemäß der Definition des Tierschutzgesetzes unter den Begriff einer Zuchtkatze. Der Begriff Zuchtkatze ist nicht an eine bestimmte genetische Herkunft oder an einen bestimmten Stammbaum gebunden. Auch wenn die zur Deckung eingesetzten männlichen Tiere nicht zugeordnet werden können (kann z.B. beim Freigang der Fall sein) handelt es sich um eine Zucht im Sinne des Tierschutzgesetzes.

Melde- bzw. Bewilligungspflicht für Zuchtkatzen

Gemäß § 31 Tierschutzgesetz ist die Zucht von Tieren bei der Behörde meldepflichtig bzw. im Falle einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit sogar bewilligungspflichtig.

Kennzeichnung und Registrierung von Zuchtkatzen

Durch die zu Beginn angeführte Novelle des Tierschutzgesetzes sind Zuchtkatzen mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen und in weitere Folge zu registrieren.

Eine entsprechende Registrierungsmöglichkeit wird ab dem 1.1.2018 bestehen. In der bereits für die Registrierung von Hunden und Pferden bestehenden Heimtierdatenbank wird für die Registrierung von Zuchtkatzen zusätzlich ein eigenes Register geschaffen.

Die Kennzeichnung und Registrierung bereits gehaltener Zuchtkatzen muss allerdings erst bis längstens 31.12.2018 erfolgen.

Jungtiere, die für die Zucht verwendet werden sollen, sind spätestens vor Ausbildung der bleibenden Eckzähne zu kennzeichnen und binnen eines Monats nach der Kennzeichnung zu registrieren. Diese Bestimmung (§ 24a Abs. 3a, 4a Tierschutzgesetz) tritt mit 1.1.2018 in Kraft.

Diese Vorgaben sind auch von Landwirten, die am Hof Katzen mit Freigang halten, zu berücksichtigen.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

Jede Person, die Katzen mit Freigang hält, hat diese

- entweder gemäß Anlage 1 Z 2 (10) der 2. Tierhaltungsverordnung kastrieren zu lassen
- oder gemäß § 24a Tierschutzgesetz kennzeichnen und registrieren zu lassen (Zuchtkatze) und gemäß § 31 Abs. 4 Tierschutzgesetz die Zucht bei der Behörde zu melden bzw. im Falle einer gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Tierschutzgesetz bewilligen zu lassen.